



Generalzolldirektion



# Merkblatt über Zollbestimmungen für Schiffsführer von Wassersportfahrzeugen

- Nur für Privatpersonen -



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines . . . . .	4
2. Zollrechtliche Pflichten . . . . .	4
3. Zollbehandlung bei der Einfuhr . . . . .	8
4. Abgabenbefreiungen . . . . .	11
5. Für die Zollbehandlung von Wassersportfahrzeugen zuständigen Zollstellen . . . . .	11
6. Bezug von abgabenfreiem Schiffsbedarf . . . . .	12
7. Bezugs- und Verwendungsnachweis (§ 27 Abs. 10 ZollV) . .	13
8. Zollbehandlung des Schiffsbedarfs . . . . .	14
9. Grenzpolizeiliche Kontrolle . . . . .	16
10. Überwachung des Barmittel- und Bargeldverkehrs . . . . .	16
11. Schlussbemerkungen . . . . .	18
Anhang 1a Seezollgrenze (seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland) . . .	19
Anhang 1b Übersicht über die seewärtige Begrenzung des Küstengebietes . . . . .	21
Anhang 2 Verzeichnis der Zolldienststellen, die Zollabfertigungen von Wassersportfahrzeugen vornehmen . .	24
Anhang 3 Zolllandungsplätze und deren zuständige Zollstelle . .	31
Anhang 4 Abgabenfreiheit für Schiffsbetriebsstoffe . . . . .	54
Anhang 5 Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren . .	55
Anhang 6 Abgabenfreiheit für Reisemitbringsel . . . . .	56
Anhang 7 Zollzeichen . . . . .	57

## 1. Allgemeines

- 1.1. Als Wassersportfahrzeuge im Sinne dieses Merkblatts gelten alle Schiffe, die durch den Eigentümer oder Mieter für private, nichtgewerbliche Zwecke genutzt werden. Behördenwasserfahrzeuge gelten nicht als Wassersportfahrzeuge im Sinne dieses Merkblatts.
- 1.2. Die Vorschriften dieses Merkblattes gelten für alle - auch die im Ausland beheimateten - Wassersportfahrzeuge. Soweit einzelne Vorschriften nur für im deutschen Teil des Zollgebiets der Union beheimatete Wassersportfahrzeuge Anwendung finden, wird im Folgenden besonders darauf hingewiesen.
- 1.3. Für den Bootsverkehr auf dem Bodensee, dem Hochrhein und dem Oberrhein sind Besonderheiten zu beachten, die unter Tz. 2.4. erläutert werden.
- 1.4. Nach den einschlägigen Zollvorschriften handelt es sich bei „Schiffsbedarf“ um Nicht-Unionswaren (das sind unverzollte und unversteuerte Drittlandswaren) und unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren, die zum Ausrüsten von Schiffen oder zum unmittelbaren Ge- oder Verbrauch an Bord von Schiffen - einschließlich Wassersportfahrzeugen - bestimmt sind; ausgenommen sind Schiffsbetriebsstoffe (siehe Anhang 4).

## 2. Zollrechtliche Pflichten

### 2.1. Zollrechtliche Pflichten nach der Einfahrt über die Seezollgrenze

Nach jeder Einfahrt über die Seezollgrenze (siehe Anhang 1a) – unabhängig davon, ob Sie zuletzt aus einem Drittlands-, EU- oder deutschen Hafen ausgelaufen sind – in den deutschen Teil des Zollgebiets der Union müssen Sie die Zollstraßen benutzen. An den Zollstraßen befinden sich Zolllandungsplätze (vgl. Anhang 3), an denen das Wassersportfahrzeug und darauf befindliche Waren „gestellt“, d.h. für eine zollamtliche Überprüfung zur Verfügung gestellt werden können.

Bis zur Zollbehandlung (siehe Tz. 3)

- muss am Wassersportfahrzeug ab der Seezollgrenze ununterbrochen das Zollzeichen (vgl. Anhang 7) geführt werden,
- darf das Wassersportfahrzeug ohne zollamtliche Genehmigung nicht mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung treten, ausgenommen zur Erfüllung zollamtlicher oder sonstiger Verpflichtungen gegenüber Behörden oder um anderen Fahrzeugen oder Personen die nach den Umständen gebotene Hilfe zu leisten.

Während des gesamten Aufenthalts im deutschen Teil des Zollgebiets der Union hat der Schiffsführer auf Verlangen der Zollbeamten zu halten und die Zollkontrolle an Bord zu ermöglichen.

## **2.2. Befreiung von der Beförderungspflicht auf Antrag durch das Hauptzollamt**

Auf Antrag (Vordruck 0061) können Schiffsführer/ Eigner von Wassersportfahrzeugen mit ständigem Liegeplatz im deutschen Teil des Zollgebiets der Union von der Beförderungspflicht und damit auch vom Zollstraßenzwang, dem Zolllandungsplatzzwang und den Verkehrsgeboten befreit werden. Hierfür muss das Wassersportfahrzeug einschließlich des gesamten Zubehörs sowie alle an Bord befindlichen persönlichen Gebrauchsgegenstände der Reisenden als Rückware (siehe Tz. 3.2.), als Reisemitbringsel (Anhang 6) oder als Schiffsbetriebsstoffe (siehe Anhang 4) einfuhrabgabefrei sein, keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen (siehe Tz. 11.) und es dürfen keine Bedenken gegen deren Vertrauenswürdigkeit bestehen. Ist die Befreiung von der Beförderungspflicht erteilt worden, ist der Bezug von „Schiffsbedarf“ (siehe Tz. 1.4) nicht mehr zulässig.

Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt zu stellen, in dessen Bezirk sich der ständige Liegeplatz befindet. Die im Bereich der deutschen Nord- und Ostseeküste, Rhein und Bodensee zuständigen Zollstellen sind im Anhang 2 aufgeführt.

## **2.3. Zollrechtliche Pflichten bei der Ausfuhr**

Soweit ausfahrende Wassersportfahrzeuge abgabenfreien Schiffsbedarf (siehe auch Tz. 1.4 i. V. m. Tz. 6) mitführen, dürfen diese grundsätzlich nur von

Zolllandungsplätzen ausfahren (Art. 267 Abs. 1 UZK und § 2 Abs. 3 ZollVG). Das Verkehrsgebot gilt von dem Zeitpunkt an, in dem die Zollförmlichkeiten (siehe auch Tz. 8.1.) erledigt sind.

Ausfahrende Wassersportfahrzeuge dürfen beim Mitgeführten von abgabenfreiem Schiffsbedarf auf der Zollstraße nur dann mit anderen Fahrzeugen in Verbindung treten, außerhalb eines Landungsplatzes anlegen oder sonst mit dem Land in Verbindung treten, um zollamtliche oder sonstige Verpflichtungen gegenüber Behörden zu erfüllen oder anderen Fahrzeugen oder Personen die nach den Umständen gebotene Hilfe zu leisten.

Gelten die Wassersportfahrzeuge sowie die mitgeführten Waren jedoch durch einfaches Überschreiten der Grenze des Zollgebietes der Union als angemeldet (Art. 158 Abs. 2 UZK, Art. 140 Abs. 1 Buchst. a) UZK-DA i.V.m. Art. 141 Abs. 1 Buchst. d) iii) UZK-DA) und stehen keine Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen entgegen, sind diese von den Verkehrsgeboten und -beschränkungen des § 2 Abs. 3 ZollVG befreit (§ 4 Abs. 4 ZollV).

#### **2.4. Allgemeine Befreiung von der Beförderungspflicht für ein- und ausfahrende Schiffsverkehre auf dem Bodensee und dem Rhein:**

Für die Schiffsverkehre auf dem Bodensee, dem Hochrhein (vom Bodensee bis oberhalb Basel) und dem Oberrhein (Unterhalb Basel bis Rhein-Kilometer 352,07) gewährt die Zollverwaltung für bestimmte Wassersportfahrzeuge, die nicht für die gewerbsmäßige Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt werden, Erleichterungen, auch ohne dass ein förmlicher Antrag bei dem zuständigen Hauptzollamt gestellt werden muss. Es muss sich dabei handeln um:

- Wassersportfahrzeuge, die bei der Einfuhr als Rückware abgabenfrei belassen werden können.
- Andere Wassersportfahrzeuge, die im Zollgebiet nur vorübergehend ein- und danach wieder ausgeführt werden, sofern sie einer Person mit Wohnsitz außerhalb der Union gehören, und von einer Person mit Wohnsitz außerhalb der Union verwendet werden. Über Ausnahmen informieren Sie die Zollstellen auf Anfrage.

Für diese Wassersportfahrzeuge ist die Befreiung von der Beförderungspflicht erteilt, so dass sie außerhalb der Zolllandungsplätze an- und ablegen dürfen, ohne dass es einer ausdrücklichen Einzelfallgenehmigung durch das zuständige Hauptzollamt bedarf.

Die Einfuhr von Waren mit von der Beförderungspflicht befreiten Wassersportfahrzeugen ist auf persönliche Gebrauchsgegenstände (siehe Anhang 5), einfuhrabgabenfreie Reisemitbringsel (siehe Anhang 6) und einfuhrabgabenfreie Schiffsbetriebsstoffe (siehe Anhang 4) beschränkt. Hierbei dürfen die Waren keinen Verboten oder Beschränkungen (siehe Tz. 11.) unterliegen. Der Bezug von „Schiffsbedarf“ (siehe Tz 1.4) ist nicht zulässig.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können im Einzelfall den Entzug der Erleichterung zur Folge haben und zur Nacherhebung von Abgaben und zur Strafverfolgung führen.

**Bitte beachten Sie**, dass Wassersportfahrzeuge, die nach Ausbesserung oder Veredelung ins Zollgebiet zurückkehren, nicht als Rückware abgabenbefreit sind und deshalb grundsätzlich nur an Zolllandungsplätzen anlegen dürfen. Außerdem unterliegen der Beförderungspflicht Wassersportfahrzeuge des zollrechtlich freien Verkehrs, die zur Veredelung/Ausbesserung in der Schweiz vorgesehen sind und danach wieder zurückkehren. Dasselbe gilt auch für Wassersportfahrzeuge aus der Schweiz, die zur Lagerung (z.B. Winterlagerung) oder zur Veredelung/Ausbesserung in der Europäischen Union eingeführt werden und danach wieder in die Schweiz zurückkehren. Bereits im Zeitpunkt der Einfuhr ist hier eine schriftliche Zollanmeldung zum jeweiligen Zollverfahren bei der zuständigen Zollstelle (siehe Anhang 2) abzugeben und sofern erforderlich eine Sicherheit für möglicherweise entstehende Zolls schulden zu leisten (Art. 89 ff. UZK).

### 3. Zollbehandlung bei der Einfuhr

#### 3.1. Überführung in die vorübergehende Verwendung, sofern keine Befreiung von der Beförderungspflicht ausgesprochen ist

Wassersportfahrzeuge, die außerhalb des Zollgebiets der Union beheimatet sind, können unter den Voraussetzungen, dass

- sie von Personen eingeführt werden, die nicht in der Union ansässig sind,
- sie von diesen Personen privat verwendet werden und
- die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen natürlichen oder juristischen Person sind,

ohne Erhebung von Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) im Rahmen der vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Union verbracht und dann verwendet werden.

Die Überführung des Wassersportfahrzeuges in die vorübergehende Verwendung erfolgt durch Passieren der ersten Zollstelle („konkludente“ Zollanmeldung). In diesem Fall gilt das Wassersportfahrzeug als gestellt, die Zollanmeldung als angenommen und das Wassersportfahrzeug zur vorübergehenden Verwendung als überlassen. Die Überführung in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung durch „konkludente“ Zollanmeldung gilt nur für das Wassersportfahrzeug inklusive Zubehör und für die in Anhang 5 genannten Waren. Einfuhrabgabenfreie Reisemitbringsel (siehe Anhang 6) werden ebenfalls durch Passieren der ersten Zollstelle „konkludent“ zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen.

Zum eigenen Gebrauch verwendete Wassersportfahrzeuge dürfen achtzehn Monate im Zollgebiet der Union verbleiben. Eine Fristverlängerung wird grundsätzlich nicht bewilligt.

Wassersportfahrzeuge, die ein im ersten Absatz genanntes Kriterium nicht erfüllen, können nicht durch eine „konkludente“ Zollanmeldung in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden. Sie sind beim Zoll anzumelden. Ob und in welcher Höhe Einfuhrabgaben zu erheben sind, können Sie bei der für den Zolllandungsplatz zuständigen Zollstelle erfragen. Bei dieser Zollstelle können Sie sich auch über die erforderlichen Förmlichkeiten informieren.



### **3.2. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Rückwaren sowie von einfuhrabgabenfreien Reisemitbringsel, sofern keine Befreiung von der Beförderungspflicht erteilt wurde**

Wassersportfahrzeuge (und Ausrüstungsgegenstände), die in der EU hergestellt oder die unter Erhebung der Einfuhrabgaben in die EU eingeführt worden sind (Unionswaren) werden durch die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union Nicht-Unionswaren. Sie sind bei ihrer Rückkehr in das Gebiet der EU nur dann als Rückware zoll- und einfuhrumsatzsteuerfrei, wenn die Wiedereinfuhr in die Union innerhalb von drei Jahren erfolgt und die Wassersportfahrzeuge – bis auf übliche Benutzung und einfache Erhaltungsbehandlungen – nicht verändert wurden. Reparaturen, die aufgrund eines erst während der Reise auftretenden Defekts durchgeführt wurden, sind ebenfalls gestattet. Im Einzelfall kann aufgrund besonderer Umstände eine Verlängerung der Wiedereinfuhrfrist von drei Jahren bewilligt werden. Darüber entscheiden die örtlich zuständigen Hauptzollämter. Besondere Umstände sind vor allem höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse, aber auch wirtschaftliche, kulturelle oder politische Gründe.

In der EU im Einzelhandel gekaufte Waren (Preis inkl. Mehrwertsteuer) sind i. d. R. auch Rückwaren (Quittung aufbewahren).

Soweit für das Wassersportfahrzeug die Rückwareneigenschaft nachgewiesen werden kann, erfolgt die Überführung des Fahrzeuges in den zollrechtlich freien Verkehr durch Passieren der ersten Zollstelle („konkludente“ Zollanmeldung). In diesem Fall gilt das Wassersportfahrzeug als gestellt, die Zollanmeldung als angenommen und das Wassersportfahrzeug zum zollrechtlich freien Verkehr als überlassen. Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr als Rückwaren durch „konkludente“ Zollanmeldung gilt nur für das Wassersportfahrzeug inklusive Zubehör sowie der in Anhang 5 genannten Waren und die einfuhrabgabenfreien Reisemitbringsel (siehe Anhang 6).

Die Rückwareneigenschaft muss ggf. bei einer Kontrolle durch die Zollbehörden nachgewiesen werden. Der Nachweis ist anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Zollanmeldung, Einkaufsrechnung) zu führen.

### **3.3. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr durch „konkludente“ Zollanmeldung, wenn eine Befreiung von der Beförderungspflicht erteilt wurde**

Bei Befreiung von der Beförderungspflicht gilt die „konkludente Zollanmeldung“ bereits mit Überschreiten/Überfahren der Seezollgrenze als abgegeben und das Wassersportfahrzeug darf alle Landungsplätze an der deutschen Nordsee- und Ostseeküste einschließlich der vorgelagerten Inseln sowie der Unterläufe der Elbe, Weser und Ems und der sonstigen in die Nordsee oder Ostsee mündenden Flüsse, soweit sie mit Wassersportfahrzeugen befahren werden können, ohne Zollabfertigung anlaufen. Für den Bodensee, den Hoch- und den Oberrhein gilt dies sinngemäß im Zeitpunkt des Anlegens am Ufer.

### **3.4. Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr durch mündliche, schriftliche oder elektronische Zollanmeldung**

Sollten Sie einfuhrabgabenpflichtige Waren oder Waren, die Verboten oder Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenze (siehe Tz. 11.) unterliegen, an Bord haben, ist es zwingend erforderlich, dass Sie sich nach dem Anlegen an einem Zolllandungsplatz/Amtsplatz an die örtlich zuständige Zollstelle (siehe Anhang 2) wenden. Sie dürfen die betreffenden Waren nur mit ausdrücklicher zollamtlicher Zustimmung vom Liegeplatz entfernen. Dies gilt auch,

- wenn Sie für die Reise gem. § 27 Zollverordnung - ZollV - Schiffsbedarf bezogen haben,
- in dem in der Anmerkung zu Anhang 5 genannten Fall oder
- wenn Sie anmeldepflichtige Barmittel mitführen (siehe Tz. 10.).

Nicht einfuhrabgabenfreie Reisemitbringsel können in der Regel mündlich zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Bis zu einem Warenwert von 700 Euro werden die Einfuhrabgaben nach pauschalierten Sätzen bemessen.

Wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten der meisten Zollstellen werden sich Wartezeiten allerdings nicht immer vermeiden lassen. Außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstellen ist die Abfertigung in der Regel kostenpflichtig.

### 3.5. Überlassung von Wassersportfahrzeugen zum zollrechtlich freien Verkehr ohne Rückwareneigenschaft

Sollte die Rückwareneigenschaft (Tz. 3.2.) für das Wassersportfahrzeug nicht nachgewiesen werden können oder wurde das verbrachte Wassersportfahrzeug in einem Drittland (Nicht-EU-Land) erworben, muss dieses einer Zollstelle beim Einlaufen gestellt (siehe auch Tz. 2.) und dort durch schriftliche oder elektronische Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Die Abgabenbelastung ist relativ gering, so wird z. B. für ein seetüchtiges Wassersportfahrzeug mit einer Rumpflänge von 12 Metern oder mehr kein Zoll und für andere Wassersportfahrzeuge ca. 1,7 % Zoll vom Wert erhoben. Bei Einfuhren aus einem EFTA- Staat (z. B. Norwegen) wird bei Vorlage einer Präferenzbescheinigung EUR 1 ebenfalls kein Zoll erhoben. In allen Fällen wird aber die Einfuhrumsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit einem Satz von zurzeit 19% des Wertes erhoben, um eine Gleichstellung mit den Inlandsprodukten zu erreichen.

## 4. Abgabenbefreiungen

- für Schiffsbetriebsstoffe: siehe Anhang 4
- für persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden: siehe Anhang 5
- für Reisemitbringsel: siehe Anhang 6

## 5. Für die Zollbehandlung von Wassersportfahrzeugen zuständigen Zollstellen

Die im Bereich der deutschen Nord- und Ostseeküste, Rhein und Bodensee zuständigen Zollstellen sind im Anhang 2 aufgeführt. Die Lage der Amtsplätze und die Öffnungszeiten der Zollstellen sind an den Amtstafeln in den Dienstgebäuden bekannt gegeben.

## 6. Bezug von abgabenfreiem Schiffsbedarf

Berechtigung zum Bezug (§ 27 Abs. 3 ZollV)

Abgabenfreier Schiffsbedarf darf nur unter den folgenden Voraussetzungen bezogen werden:

- 6.1. Mit dem Wassersportfahrzeug muss eine Reise von mindestens 72 Stunden Dauer angetreten werden und die erste nach dem Bezug angetretene Fahrt muss unmittelbar zur Bezugsberechtigung führen, das bedeutet, dass
  - unmittelbar ein ausländischer Hafen angelaufen oder
  - unmittelbar über das Küstengebiet (siehe Anlage 1b) hinausgefahren werden muss (Zwischenzeitliche Fahrten innerhalb des Küstengebiets sind unzulässig). Der Verlauf der Begrenzung des Küstengebiets weicht z. T. deutlich von dem der Seezollgrenze ab.
  - Diese Fahrt muss innerhalb von zwölf Tagen nach dem Bezug des Schiffsbedarfs angetreten werden.

Die Reise wird, soweit die o.g. Voraussetzungen erfüllt worden sind, nicht durch einen Landgang in einem anderen deutschen Hafen als dem Abgangshafen unterbrochen. Sie endet im Regelfall mit der Rückkehr in den Abgangshafen, sofern nicht beim Bezug des Schiffsbedarfs ein anderer Hafen als Endpunkt der Reise angegeben wurde.

- 6.2. Abgabenfreier Schiffsbedarf darf nur in Mengen bezogen werden, die dem Bedarf für die bevorstehende Reise entsprechen. Bei der Bemessung des Bedarfs sind etwa noch an Bord vorhandene Bestände zu berücksichtigen. Für Tabakwaren, Alkohol und alkoholhaltige Getränke sowie Kaffee (Röstkaffee und löslicher Kaffee) werden je Person und 72 Stunden die folgenden Mengen als angemessen angesehen:
  - a) 60 Zigaretten oder  
15 Zigarren oder  
30 Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g / Stück) oder  
60 g Rauchtobak
  - b) 0,75 l Spirituosen

- c) 1 l Wein oder 0,75 l Schaumwein
- d) 2 l Bier
- e) 200 g Röstkaffee oder 80 g löslicher Kaffee

Für jeden weiteren Tag sind die o. g. Mengen anteilig zu berechnen.

- 6.3. Bei der Bestellung des Schiffsbedarfs sind dem Schiffsbedarfshändler (Schiffsausrüster) auch Name, Art und Fahrtziel des Wassersportfahrzeugs, die voraussichtliche Dauer der Reise und die Anzahl der Teilnehmer anzugeben.
- 6.4. Der Bezugsberechtigte (Schiffsführer bzw. -eigner oder dessen Vertreter) hat dem Schiffsbedarfshändler den Empfang der Waren auf allen drei Ausfertigungen des „Lieferzettel für Schiffs- und Reisebedarf“ (i. d. R. Vordruck HH 0114-E-) durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Ausfertigung des Lieferzettels verbleibt zur Aufbewahrung an Bord bei ihm. Weitere Einzelheiten des Überwachungsverfahrens können dem „Merkblatt zum Überwachungsverfahren für die Lieferung von Schiffs- und Reisebedarf im Seeverkehr gemäß § 27 Absatz 12 Satz 6 Zollverordnung“ ([www.zoll.de](http://www.zoll.de) > Formulare und Merkblätter) entnommen werden.
- 6.5. Gemäß § 27 Absatz 5 Nr. 2 ZollV ist der Bezug von abgabefreiem Schiffsbedarf für Wassersportfahrzeuge, denen die Befreiung von der Beförderungspflicht nach § 2 Absatz 3 oder § 4 Absatz 5 ZollV gewährt wurde, ausgeschlossen (siehe auch Tz. 2.2.).

Daneben sind gemäß § 27 Abs. 5 Nr. 3 ZollV Schiffe, die üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden, von der Bezugsberechtigung für Schiffsbedarf ausgenommen.

## 7. Bezugs- und Verwendungsnachweis (§ 27 Abs. 10 ZollV)

- 7.1. Der Schiffsführer hat über den Bezug des Schiffsbedarfs, über Zeit und Ort des Beginns und Endes der Reise sowie über ggf. noch an

Bord vorhandene Restbestände ein „Bezugs- und Anschreibebuch für Schiffsbedarf“ (Vordruck HH 0118) zu führen und dieses den Bediensteten der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Übernimmt ein anderer Schiffsführer das Wassersportfahrzeug (z.B. im Falle von Charterverträgen), geht die Pflicht zur Führung der Anschreibungen auf diesen über (vgl. auch Kopfleiste der Innenblätter des Bezugs- und Anschreibebuchs).

- 7.2. Zum Führen des Bezugs- und Anschreibebuchs sind grundsätzlich alle Schiffsführer - auch solche ausländischer Wassersportfahrzeuge - verpflichtet. Ausnahmen von der Pflicht zum Führen der Anschreibungen kommen z.B. in Betracht, wenn nach den tatsächlichen Gegebenheiten oder nach den Umständen des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass das Wassersportfahrzeug unverzüglich nach dem Bezug des Schiffsbedarfs das Zollgebiet der Union endgültig wieder verlässt (z.B. auf der Durchfahrt befindliche, in einem Drittland beheimatete Wassersportfahrzeuge) oder die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb des Schiffsbedarfs unternommen worden ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der für den Liegeplatz des Bezugsortes zuständigen Zollstelle.
- 7.3. Das Bezugs- und Anschreibebuch wird für Wassersportfahrzeuge mit ständigem Liegeplatz in der Bundesrepublik Deutschland von der für diesen Liegeplatz zuständigen Zollstelle, sonst von der für den Bezugsort zuständigen Zollstelle ausgestellt. Die Ausstellung wird mit Vordruck HH 0117-E- beantragt. Der Schiffsführer muss dabei glaubhaft machen, dass er berechtigt ist, das Wassersportfahrzeug zu führen (z.B. anhand von Schiffszertifikaten, ggf. eines Chartervertrages o. ä.).

## 8. Zollbehandlung des Schiffsbedarfs

### 8.1. bei seewärtiger Ausfahrt (§ 27 Abs. 8 und 9 ZollV)

Als Schiffsbedarf gelieferte Waren unterliegen bis zur endgültigen seewärtigen Ausfahrt der zollamtlichen Überwachung. Sie sind vor dem Auslaufen des Wassersportfahrzeugs der zur Überwachung des Ausgangs zuständigen

Zollstelle zu stellen bzw. vorzuführen. Dabei sind das Bezugs- und Anschreibebuch sowie alle ggf. noch vorliegenden (z.B. bei unmittelbarer Lieferung durch den Händler ohne vorherige Beteiligung der Ausgangszollstelle), die Waren begleitenden Unterlagen wie z. B. Ausfuhranmeldung, Versandanmeldung/ Versandbegleitdokument, Ausdruck des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) zusammen mit den Exemplaren des „Lieferzettels für Schiffs- und Reisebedarf“ - ggf. an dessen Stelle zugelassene Handelsdokumente - vorzulegen. Anstelle des ausgedruckten e-VD kann ein Handelspapier mitgeführt werden, wenn dieses dieselben Daten enthält oder aus dem der Referenzcode (ARC) hervorgeht. Der berechnete Bezieher hat den Empfang der Waren auf allen Ausfertigungen des Lieferzettels (vgl. vorstehende Ziffer 6.5.) zu bestätigen. Eine Ausfertigung ist zum Verbleib an Bord bestimmt. Die weiteren beiden Ausfertigungen sind bestimmt für den Händler und für die o. g. Zollstelle.

Nach Erledigung der Zollförmlichkeiten ist das Zollzeichen (s. Anhang 7) bis zum Erreichen der Seezollgrenze (Anhang 1a) zu führen.

Schiffsbedarf, der als Nicht-Unionware oder als unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Unionware bezogen wurde, gilt mit beendeter Zollbehandlung zur Wiederausfuhr oder Ausfuhr als überlassen; er kann bereits auf der seewärtigen Fahrt, d. h. vor dem Passieren der Seezollgrenze, ge- oder verbraucht werden. Dies gilt auch für die seewärtige Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal. Die vorgenannten verbrauchsteuerpflichtigen Unionwaren werden durch die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union (Passieren der Seezollgrenze (Anhang 1a)) zu Nicht-Unionwaren, die bei der (Wieder)Einfuhr in ein Zollverfahren überführt werden müssen.

## **8.2. bei der Einfahrt von See**

Nach dem Passieren der Seezollgrenze (Anhang 1a) ist der noch an Bord befindliche Schiffsbedarf einer der an der Zollstraße gelegenen Zollstellen (siehe Tz. 2.1.) zu stellen und ggf. zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Dazu ist es erforderlich, dass Sie sich bei der für den Gestellungsort zuständigen Zollstelle (Anhänge 2 und 3) melden und dieser das Bezugs- und Anschreibebuch vorlegen. Im Übrigen ist Tz. 7.2. zu beachten.

Sollte Schiffsbedarf bezogen worden sein, obwohl die unter Tz. 2.2. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, war der Schiffsführer nicht bezugsberechtigt. In diesem Fall hat er die zu Unrecht bezogenen Mengen der für den Ort der Wiederverbringung zuständigen Zollstelle zu melden. Dabei ist das Bezugs- und Anschreibebuch vorzulegen.

Die an Bord befindlichen Mengen unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Sie dürfen ohne Entrichtung der auf den Waren ruhenden Abgaben weder von Bord verbracht noch nach Beendigung der Reise verbraucht werden.

### **8.3. bei der unmittelbaren Einfahrt aus den Hoheitsgewässern anderer Mitgliedstaaten**

Befindet sich bei der unmittelbaren Einfahrt aus den Hoheitsgewässern anderer Mitgliedstaaten (über eine EU-Binnengrenze) noch unverbrauchter Schiffsbedarf an Bord, so ist dieser der für den Ort des Verbringens zuständigen Zollstelle zu melden und auf Verlangen vorzuführen, soweit es sich um unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren handelt. Nicht-Unionswaren sind zu stellen.

Die Ausführungen unter Tz. 8.2. letzter Absatz gelten sinngemäß.

## **9. Grenzpolizeiliche Kontrolle**

Welche Dokumente beim Verlassen oder Betreten des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland notwendig sind, erfahren Sie in den von der Bundespolizei und der Wasserschutzpolizei Hamburg herausgegebenen Publikationen „Informationen für Wassersportler“ und „Hinweise zum Grenzübertritt im Sportbootverkehr“. Informationen können Sie zudem den Internetseiten der Bundespolizei unter [www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de) entnehmen.

## **10. Überwachung des Barmittelverkehrs**

Bei der Ein- und Ausreise in bzw. aus der EU bestehen für Barmittel und den Barmitteln gleichgestellte Zahlungsmittel die nachfolgend aufgeführten Anmelde- bzw. Anzeigepflichten.



**Anmeldepflichtige Barmittel** sind Bargeld und Wertpapiere:

- Als Bargeld gelten z.B. Banknoten und Münzen, die gültige Zahlungsmittel sind und Banknoten und Münzen, die keine gültigen Zahlungsmittel sind, aber noch in eine Währung umgetauscht werden können, die ein gültiges Zahlungsmittel ist (z.B. Deutsche Mark, Österreichische Schilling - Umtausch in Euro ist noch möglich).
- Als Wertpapiere gelten z.B. Sparbriefe, Schecks/Reiseschecks, Aktien und Wechsel.

Als **den Barmitteln gleichgestellte Zahlungsmittel** gelten u.a. Sparbücher, Edelmetalle (z.B. Platin, Gold, Silber etc.), roh oder geschliffene Edelsteine (z.B. Diamanten, Rubine, Saphire etc.) und elektronisches Geld.

### **10.1. Drittlandsverkehr mit Barmitteln / gleichgestellten Zahlungsmitteln**

Reisende, die aus der EU in ein Drittland ausreisen oder aus einem Drittland in die EU einreisen, müssen mitgeführte Barmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr unaufgefordert schriftlich anmelden, unabhängig davon, ob die Barmittel an Bord verbleiben.

Bei Ein- bzw. Ausreise über die See, den Bodensee und den Oberrhein sind die Barmittel bei der für den Zolllandungsplatz zuständigen Zollstelle anzumelden. Ob eine Einreise aus einem Drittland bzw. Ausreise in ein Drittland vorliegt, richtet sich nach dem letzten Abgangshafen bzw. dem ersten Bestimmungshafen. Für die Anmeldung in der Bundesrepublik Deutschland ist der Vordruck „Anmeldung von Barmitteln“ (Vordruck 0400 – deutsche Fassung – oder Vordruck 0401 – englische Fassung) zu verwenden.

Mitgeführte gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr müssen auf Befragen der Kontrollbeamten mündlich angezeigt werden.

### **10.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr mit Bargeld / gleichgestellten Zahlungsmitteln**

Bei der Einreise nach Deutschland aus einem Mitgliedstaat der EU und bei Ausreise aus Deutschland in einen Mitgliedstaat der EU müssen mitgeführte

Barmittel und den Barmitteln gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr auf Befragen der Kontrollbeamten mündlich angezeigt werden.

### **10.3. Folgen bei Verletzung der Anmelde- bzw. Anzeigepflicht**

Wird der Anmelde-/Anzeigepflicht nicht nachgekommen oder werden unzutreffende bzw. unvollständige Angaben gemacht, stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden kann.

## **11. Schlussbemerkungen**

Dieses Merkblatt kann aus technischen Gründen die maßgebenden Vorschriften nicht im Wortlaut wiedergeben.

Es wird deshalb empfohlen, etwaige Zweifelsfragen möglichst vor Antritt der Reise, z.B. bei der Ausgangszollstelle, zu klären.

Dies betrifft insbesondere das grenzüberschreitende Verbringen von Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen wie z.B. Waffen oder Arzneimittel.

Zu widerhandlungen gegen die für den Bezug und Verbrauch von abgabenfreien Schiffsbedarf oder abgabenfreien Betriebsstoffen geltenden Bestimmungen können den Entzug der Vergünstigung zur Folge haben und außerdem zur Nacherhebung von Abgaben und zur Strafverfolgung führen.

Ausführlichere Informationen und einige der erforderlichen Vordrucke finden Sie auch auf den Internetseiten der deutschen Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

Der Flyer „Reisezeit – Ihr Weg durch den Zoll“ ist sowohl im Internet eingestellt, als auch bei den Zolldienststellen erhältlich.

Die neue App „Zoll und Reise“, die im Apple App Store und im Google Play Store (Android-Market) kostenlos heruntergeladen werden kann, bietet als zusätzliches Medium Informationen zu Reisefreimengen und Reisebeschränkungen an.

## Anhang 1a

### Seezollgrenze (seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland)

Die seewärtige Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland ist wie folgt festgelegt worden.

#### I. Nordsee

Die seewärtige Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee verläuft in einem Abstand von 12 Seemeilen, gemessen von der Niedrigwasserlinie und den geraden Basislinien.

Die bestehende Tiefwasserreede bleibt Bestandteil des Küstenmeeres; sie wird durch die Verbindungslinie der folgenden Punkte gebildet:

- |    |                  |                  |
|----|------------------|------------------|
| 1. | 54 Grad 08'11" N | 7 Grad 24'36" E, |
| 2. | 54 Grad 08'19" N | 7 Grad 26'59" E, |
| 3. | 54 Grad 01'39" N | 7 Grad 33'04" E, |
| 4. | 54 Grad 00'27" N | 7 Grad 24'36" E. |

Die Positionen der Punkte sind durch Breite und Länge gemäß dem Europäischen Bezugssystem (ED 50) bestimmt.

Die in Anlage B § 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 602) getroffene Regelung bleibt unberührt.

#### II. Ostsee:

Die seewärtige Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland in der Ostsee wird durch die Verbindungslinie der folgenden Punkte gebildet:

- |    |                  |                   |
|----|------------------|-------------------|
| 1. | 54 Grad 44'17" N | 10 Grad 10'14" E, |
| 2. | 54 Grad 41'46" N | 10 Grad 13'12" E, |

- |     |                  |                   |
|-----|------------------|-------------------|
| 3.  | 54 Grad 39'27" N | 10 Grad 15'34" E, |
| 4.  | 54 Grad 36'45" N | 10 Grad 18'36" E, |
| 5.  | 54 Grad 35'35" N | 10 Grad 20'24" E, |
| 6.  | 54 Grad 34'08" N | 10 Grad 25'47" E, |
| 7.  | 54 Grad 32'51" N | 10 Grad 30'24" E, |
| 8.  | 54 Grad 31'14" N | 10 Grad 35'36" E, |
| 9.  | 54 Grad 30'39" N | 10 Grad 39'12" E, |
| 10. | 54 Grad 30'51" N | 10 Grad 45'21" E, |
| 11. | 54 Grad 32'50" N | 10 Grad 49'16" E, |
| 12. | 54 Grad 33'21" N | 10 Grad 58'51" E, |
| 13. | 54 Grad 34'10" N | 11 Grad 00'07" E, |
| 14. | 54 Grad 34'37" N | 11 Grad 08'33" E, |
| 15. | 54 Grad 33'31" N | 11 Grad 12'23" E, |
| 16. | 54 Grad 31'46" N | 11 Grad 18'44" E, |
| 17. | 54 Grad 30'46" N | 11 Grad 19'23" E, |
| 18. | 54 Grad 30'18" N | 11 Grad 21'03" E, |
| 19. | 54 Grad 28'26" N | 11 Grad 24'13" E, |
| 20. | 54 Grad 26'23" N | 11 Grad 28'34" E, |
| 21. | 54 Grad 24'27" N | 11 Grad 32'22" E, |
| 22. | 54 Grad 22'25" N | 11 Grad 35'23" E, |
| 23. | 54 Grad 19'53" N | 11 Grad 38'44" E, |
| 24. | 54 Grad 20'01" N | 11 Grad 57'10" E, |
| 25. | 54 Grad 23'07" N | 12 Grad 09'13" E, |
| 26. | 54 Grad 23'07" N | 12 Grad 09'59" E, |
| 27. | 54 Grad 27'04" N | 12 Grad 15'35" E, |
| 28. | 54 Grad 30'42" N | 12 Grad 18'05" E, |
| 29. | 54 Grad 31'05" N | 12 Grad 17'36" E, |
| 30. | 54 Grad 34'40" N | 12 Grad 19'24" E, |
| 31. | 54 Grad 44'38" N | 12 Grad 45'00" E. |

Von Punkt 31 aus verläuft sie weiter in einem Abstand von 12 Seemeilen, gemessen von der Niedrigwasserlinie und den geraden Basislinien, bis zu dem Punkt 32:

32. 54 Grad 26'30,3" N      14 Grad 04'45,9" E.

Von diesem Punkt aus wird sie durch die Verbindungslinie der folgenden Punkte gebildet:

- |                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| 33. 54 Grad 16'41,8" N | 14 Grad 04'14,7" E, |
| 34. 54 Grad 14'22,0" N | 14 Grad 10'08,9" E, |
| 35. 54 Grad 07'36,4" N | 14 Grad 12'09,1" E, |
| 36. 53 Grad 59'18,1" N | 14 Grad 14'35,9" E, |
| 37. 53 Grad 55'42,1" N | 14 Grad 13'37,8" E. |

Die Positionen der Punkte sind durch Breite und Länge gemäß dem Europäischen Bezugssystem (ED 50) bestimmt.

Die seitliche Abgrenzung zur Republik Polen entspricht dem Vertrag vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze (BGBl. 1991 II S. 1328).

## Anhang 1b

### Übersicht über die seewärtige Begrenzung des Küstengebietes

Das Gebiet vor der Küste der Bundesrepublik Deutschland (Küstengebiet) wird seewärts wie folgt begrenzt:

#### I. in der Nordsee

- a) durch die Gerade 53°35'18" N-Breite, 6°12'00" O-Länge und 53°51'21" N-Breite, 6°20'18" O-Länge,
- b) durch die Gerade 53°51'21" N-Breite, 6°20'18" O-Länge und 54°01'39" N-Breite, 7°33'04" O-Länge,
- c) durch die Gerade 54°01'39" N-Breite, 7°33'04" O-Länge und 54°08'40" N-Breite, 7°52'55" O-Länge,
- d) durch die Gerade 54°08'40" N-Breite, 7°52'55" O-Länge und 54°10'39" N-Breite, 7°48'15" O-Länge,
- e) durch die Gerade 54°10'39" N-Breite, 7°48'15" O-Länge und 54°14'26" N-Breite, 7°49'50" O-Länge,
- f) durch die Gerade 54°14'26" N-Breite, 7°49'50" O-Länge und 54°12'18" N-Breite, 8°07'54" O-Länge,

- g) durch die Gerade  $54^{\circ}12'18''$  N-Breite,  $8^{\circ}07'54''$  O -Länge und  $54^{\circ}33'48''$  N-Breite,  $8^{\circ}04'00''$  O-Länge,
- h) durch die Gerade  $54^{\circ}33'48''$  N-Breite,  $8^{\circ}04'00''$  O -Länge und  $54^{\circ}54'27''$  N-Breite,  $8^{\circ}04'12''$  O-Länge,
- i) durch die Gerade  $54^{\circ}54'27''$  N-Breite,  $8^{\circ}04'12''$  O -Länge und  $55^{\circ}03'45''$  N-Breite,  $8^{\circ}02'55''$  O-Länge, und nördlich bis zur Höhe der deutsch - dänischen Grenze;

## II. in der Ostsee

- a) durch die deutsch - dänische Grenze
- b) weiter durch die Gerade zum Punkt  $54^{\circ}49'12''$  N-Breite,  $09^{\circ}56'36''$  O-Länge,
- c) durch die Gerade  $54^{\circ}49'12''$  N-Breite,  $09^{\circ}56'36''$  O-Länge und  $54^{\circ}46'12''$  N-Breite,  $10^{\circ}05'54''$  O-Länge,
- d) durch die Gerade  $54^{\circ}46'12''$  N-Breite,  $10^{\circ}05'54''$  O-Länge und  $54^{\circ}39'42''$  N-Breite,  $10^{\circ}09'00''$  O-Länge,
- e) durch die Gerade  $54^{\circ}39'42''$  N-Breite,  $10^{\circ}09'00''$  O-Länge und  $54^{\circ}31'00''$  N-Breite,  $10^{\circ}18'24''$  O-Länge,
- f) durch die Gerade  $54^{\circ}31'00''$  N-Breite,  $10^{\circ}18'24''$  O-Länge und  $54^{\circ}35'00''$  N-Breite,  $10^{\circ}33'24''$  O-Länge,
- g) durch die Gerade  $54^{\circ}35'00''$  N-Breite,  $10^{\circ}33'24''$  O-Länge und  $54^{\circ}37'06''$  N-Breite,  $11^{\circ}09'18''$  O-Länge,
- h) durch die Gerade  $54^{\circ}37'06''$  N-Breite,  $11^{\circ}09'18''$  O-Länge und  $54^{\circ}31'24''$  N-Breite,  $11^{\circ}26'00''$  O-Länge,
- i) durch die Gerade  $54^{\circ}31'24''$  N-Breite,  $11^{\circ}26'00''$  O-Länge und  $54^{\circ}18'18''$  N-Breite,  $11^{\circ}24'18''$  O-Länge,
- k) durch die Gerade  $54^{\circ}18'18''$  N-Breite,  $11^{\circ}24'18''$  O-Länge und  $54^{\circ}12'48''$  N-Breite,  $11^{\circ}24'18''$  O-Länge,
- l) durch die Gerade  $54^{\circ}12'48''$  N-Breite,  $11^{\circ}24'18''$  O-Länge und  $54^{\circ}21'10''$  N-Breite,  $11^{\circ}48'00''$  O-Länge,
- m) durch die Gerade  $54^{\circ}21'10''$  N-Breite,  $11^{\circ}48'00''$  O-Länge und  $54^{\circ}21'10''$  N-Breite,  $12^{\circ}08'40''$  O-Länge,
- n) durch die Gerade  $54^{\circ}21'10''$  N-Breite,  $12^{\circ}08'40''$  O-Länge und  $54^{\circ}28'40''$  N-Breite,  $12^{\circ}16'45''$  O-Länge,
- o) durch die Gerade  $54^{\circ}26'40''$  N-Breite,  $12^{\circ}16'45''$  O-Länge und  $54^{\circ}36'40''$  N-Breite,  $12^{\circ}23'18''$  O-Länge,

- p) durch die Gerade 54°36'40" N-Breite, 12°23'18" O-Länge und 54°44'02" N-Breite, 12°41'54" O-Länge,
- q) weiter in einem Abstand von 12 sm von der Basislinie gemessen bis zu dem Punkt 54°26'34" N-Breite, 14°04'49" O-Länge,
- r) durch die Gerade 54°26'34" N-Breite, 14°04'49" O-Länge und 54°16'45" N-Breite, 14°04'18" O-Länge,
- s) durch die Gerade 54°18'45" N-Breite, 14°04'18" O-Länge und 54°14'25" N-Breite, 14°10'12" O-Länge,
- t) durch die Gerade 54°14'25" N-Breite, 14°10'12" O-Länge und 54°07'40" N-Breite, 14°12'12" O-Länge,
- u) durch die Gerade 54°07'40" N-Breite, 14°12'12" O-Länge und 53°59'21" N-Breite, 14°14'39" O-Länge,
- v) durch die Gerade 53°59'21" N-Breite, 14°14'39" O-Länge und 53°55'45" N-Breite, 14°13'41" O-Länge.

#### Anmerkung:

Die Basislinie im Sinne des Buchstabens q) wird durch den Verlauf der Küstenlinie sowie der Verbindungslinien zwischen folgenden Punkten bestimmt:

1. Darßer Ort 54°29'00" N-Breite, 12°30'48" O-Länge,
2. Bernsteininsel (Darßer Ort) 54°29'27" N-Breite, 12°32'06" O-Länge,
3. Dornbusch (Insel Hiddensee) 54°36'28" N-Breite, 13°08'05" O-Länge,
4. Rehbergart 54°38'42" N-Breite, entlang der Küstenlinie bis 13°13'27" O-Länge,
5. Kap Arkona 54°41'12" N-Breite, 13°25'45" O-Länge,
6. Ranzow 54°35'11" N-Breite, entlang der Küstenlinie bis 13°38'21" O-Länge,
7. Kollicker Ort 54°33'49" N-Breite, 13°40'51" O-Länge,
8. Nordperd 54°20'33" N-Breite, 13°46'08" O-Länge,

## Anhang 2

### Verzeichnis der Zolldienststellen, die Zollabfertigungen von Wassersportfahrzeugen vornehmen

#### I. Nordseeküste

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
Hauptzollamt Bremen	
Zollamt Bremen Hafenstraße 49 28217 Bremen Telefon: 0421 / 3897 - 2800	Hauptzollamt Bremen Sachgebiet C / KE 24 Telefon: 0471 / 8002 - 111 Fax: 0471 / 8002 - 199 E-Mail: SprFuz-Bhv.HZA-Bremen@zoll.bund.de
Zollamt Bremerhaven Franziusstraße 1 27568 Bremerhaven Telefon: 0471 / 98420 (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) Mobil: 0173 2020852 (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)	
Hauptzollamt Hamburg	
Zollamt Hamburg Arbeitsgebiet 20 - ZEST - Indiastraße 4 20457 Hamburg Telefon: 040/819 70 - 111	



<b>Zuständige Zollstelle</b>	<b>Außerhalb der Öffnungszeiten</b>
Hauptzollamt Itzehoe	
<p>Zollamt Brunsbüttel Am Südkai 3, 25541 Brunsbüttel Telefon: 04852 / 83000</p>	<p>Rufbereitschaft, (Rufweiterleitung eingerichtet) Telefon: 04852 / 83000</p> <p>oder</p> <p>Hauptzollamt Itzehoe Sachgebiet C / KE 11 und 12 Mobiltelefon: 0173/2113657 E-Mail: Schiffsabfertigungen. hza-itzehoe@zoll.bund.de</p>
<p>Zollamt Husum Süderstraße 101, 25813 Husum Telefon: 04841 / 83927 - 21</p>	<p>Sprechfunkzentrale Kiel Telefon: 0431 / 200831651</p>
Hauptzollamt Oldenburg	
<p>Zollamt Papenburg Deverhafen 2 26871 Papenburg Telefon: 04961/9415 - 0</p>	<p>Hauptzollamt Oldenburg Sachgebiet C / KE 12 Sprechfunkzentrale Emden Telefon: 04921 / 923274 - 313 oder 04921 / 923274 - 351 Fax: 04921 / 923274 - 350 E-Mail: SprFuz-Emden.HZA- Oldenburg@zoll.bund.de</p>
<p>Zollamt Emden Zum Nordkai 22 26725 Emden Telefon: 04921 / 9279 - 0</p>	

<b>Zuständige Zollstelle</b>	<b>Außerhalb der Öffnungszeiten</b>
<p>Zollamt Cuxhaven Woltmanstraße 1 27472 Cuxhaven Telefon: 04721 / 6655-0</p>	<p>Hauptzollamt Bremen Sachgebiet C / KE 24 Telefon: 0471 / 8002 - 111 Fax: 0471 / 8002 - 199 E-Mail: SprFuz-Bhv.HZA-Bremen@zoll.bund.de</p>
<p>Zollamt Wilhelmshaven Flutstraße 86A 26382 Wilhelmshaven Telefon: 04421 / 4807 - 0</p>	<p>Hauptzollamt Oldenburg Sachgebiet C / KE 21 Sprechfunkzentrale Wilhelmshaven Telefon: 04421 / 98235 - 256 / - 257 - 258</p>
<p>Zollamt Brake Weserstraße 1 26919 Brake Telefon: 04401 / 9398-0</p>	<p>Fax: 04421 / 98235 - 266 E-Mail: SprFuz-Wilhelmshaven.HZA-Oldenburg@zoll.bund.de</p>
<p>Zollamt Stade An der Wassermühle 3, 21682 Stade Telefon: 04141 / 9992-0</p>	<p>Telefon: 04141 - 9992 - 0 / Rufweiterleitung eingerichtet</p> <p>Ansonsten: Hauptzollamt Bremen Sachgebiet C / KE 24 Telefon: 0471 / 8002 - 111 Fax: 0471 / 8002 - 199 E-Mail: SprFuz-Bhv.HZA-Bremen@zoll.bund.de</p>

## II. Ostseeküste

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
Hauptzollamt Itzehoe	
Zollamt Flensburg Kielseng 2, 24937 Flensburg Telefon: 0461 14460-0 Telefax: 0461 14460-213 E-Mail: poststelle.za-flensburg@zoll.bund.de	Sprechfunkzentrale Kiel Telefon: 0431 / 200831651
Hauptzollamt Kiel	
Zollamt Rendsburg Winkelhörner Weg 4 24794 Borgstedt Telefon: 04331 / 123096 - 0 E-Mail: poststelle.za-rendsbu@zoll.bund.de	Sprechfunkzentrale Kiel Telefon: 0431 / 200831651
Zollamt Wik Uferstraße 6 24106 Kiel Telefon: 0431 / 3209880 E-Mail: schicht.za-wik@zoll.bund.de	
Zollamt Heiligenhafen Trollbrettkoppel 8a 23774 Heiligenhafen Telefon: 04362 / 50645 - 0 E-Mail: poststelle.za-heiligenhafen@zoll.bund.de	

<b>Zuständige Zollstelle</b>	<b>Außerhalb der Öffnungszeiten</b>
<p>Zollamt Lübeck  Abfertigungsstelle Hafen  Seelandstraße 15,  23569 Lübeck  Telefon: 0451 / 707528 - 0  E-Mail: poststelle.abfst-luebeck-hafen@zoll.bund.de</p>	<p>Sprechfunkzentrale Kiel  Telefon: 0431 / 200831651</p>
<b>Hauptzollamt Stralsund</b>	
<p>Zollamt Wismar  Dr.-Leber-Straße 28,  23966 Wismar  Telefon: 03841 / 4613 - 0  Telefax: 03841 / 46 13 - 28  E-Mail: poststelle.za.wismar@zoll.bund.de</p>	
<p>Zollamt Rostock  Ost-West-Straße 12  18147 Rostock  Telefon: 0381 / 66672 - 0 oder  0381 / 66672 - 31  Telefax: 0381 / 66672 - 50  E-Mail: poststelle.za-rostock@zoll.bund.de</p>	<p>Kontrolleinheit  Digitalfunkzentrale Stralsund  Telefon: 03831 / 356 - 1533 oder  03831 / 356 - 1534  Telefax: 03831 / 297157  E-Mail: lage.ke-12.sg-c.hza-stralsund@zoll.bund.de</p>
<p>Zollamt Stralsund-Dänholm  Rudenstraße 18  18439 Stralsund  Telefon: 03831 / 356-1616  Telefax: 03831 / 356-1620  E-Mail: poststelle.za-stralsund-daenholm@zoll.bund.de</p>	

<b>Zuständige Zollstelle</b>	<b>Außerhalb der Öffnungszeiten</b>
<p>Zollamt Mukran  Baltische Straße 10  18546 Sassnitz  Telefon: 038392 / 55130  Telefax: 038392 / 32119  E-Mail: poststelle.za-mukran@zoll.bund.de</p>	
<p>Zollamt Wolgast  Lange Straße 19 - 20  17438 Wolgast  Telefon: 03836 / 2329-0  Telefax. 03836 / 2329 - 13  E-Mail: poststelle.za-wolgast@zoll.bund.de</p>	
<p>Zollamt Pomellen  An der Autobahn  17329 Nadrensee  Telefon: 039746 / 267 - 0 oder  039746 / 267 - 60  Telefax: 039746 / 267 - 61  E-Mail: poststelle.za-pomellen@zoll.bund.de</p>	

Kontrolleinheit  
Digitalfunkzentrale Stralsund  
Telefon: 03831 / 356 - 1533 oder  
03831 / 356 - 1534  
Telefax: 03831 / 297157  
E-Mail: lage.ke-12.sg-c.hza-stralsund@zoll.bund.de

### III. Rhein und Bodensee

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
Hauptzollamt Lörrach	
Zollamt Weil am Rhein Rebgartenweg 5 79576 Weil am Rhein Telefon: 07621 / 9259 - 0	Eine Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten ist vor der Einfuhr bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen.
Hauptzollamt Ulm	
Zollamt Friedrichshafen - Abfertigungsstelle Fähre - Seestraße 23 88045 Friedrichshafen Telefon: 07541 / 38873 - 42	Eine Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten ist vor der Einfuhr bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen.
Hauptzollamt Singen	
Zollamt Konstanz-Güterbahnhof Hafenstraße 14 78462 Konstanz Telefon: 07531 / 128269 - 0 Telefax: 07531 / 128269 - 19 E-Mail: <a href="mailto:poststelle.za-konstanz-gueterbahnhof@zoll.bund.de">poststelle.za-konstanz-gueterbahnhof@zoll.bund.de</a>	Eine Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten ist vor der Einfuhr bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen.

## Anhang 3

### Zolllandungsplätze und deren zuständige Zollstelle

#### I. Nordsee

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
1	die Einfahrt aus See über das Lister Tief	der Hafen List auf Sylt	HZA Itzehoe - Zollamt Husum
2	die Einfahrt aus See über das Vortrapp Tief	der Hafen Hörnum auf Sylt	
3	die Einfahrt aus See über das Rütergat und die Norderaue	a) die Anlegemole Steenodde auf Amrum	
		b) die Landebrücke und der Seezeichenhafen Wittdün auf Amrum	
		c) der Hafen Wyk auf Föhr	
		d) der Hafen Dagebüll	
4	die Einfahrt aus See über die Heverströme	der Hafen Pellworm auf Pellworm - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	
5	die Einfahrt aus See über die Heverströme und die Fuhle Slot	der Hafen Strucklahnungshörn auf Nordstrand - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>	
6	die Einfahrt aus See über die Heverströme	der Süderhafen auf Nordstrand - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	HZA Itzehoe - Zollamt Husum	
7	die Einfahrt aus See über die Heverströme und die Husumer Au	der Hafen Husum		
8	die Untereider	a) der Hafen Tönning		
	- ab Tönning nur für Schiffe über 50 BRT	b) die Brücke des Wasser- und Schiffsamts in Tönning		
		c) der Hafen Friedrichstadt zwischen Eiderschleuse und Bundesstraße 5		
9	die Einfahrt aus See	a) der Hafen Büsum		
		b) der Hafen Meldorf		
10	der Nord-Ostsee-Kanal	der Binnenhafen und die Schleusenanlagen Brunsbüttel		HZA Itzehoe - Zollamt Brunsbüttel
11	die Unterelbe im Bereich Schleswig-Holstein	a) der alte Vorhafen und der Elbehafen Brunsbüttel		
		b) der Alte Hafen Brunsbüttel - nur für Sportfahrzeuge -		
		c) der Hafen Glückstadt		
		d) der Hafen Schulau		



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
		e) der Yachthafen Schulau - nur für Sportfahrzeuge - f) der neue Yachthafen Schulau - nur für Sportfahrzeuge -	HZA Itzehoe - Zollamt Brunsbüttel
12	die Stör	a) die Anlegestelle in Wewelsfleth beiderseits des Anlegeplatzes der ehemaligen Fähre in einer Ausdehnung von 300 m b) der Hafen Itzehoe	
13	die Krückau	der Hafen Elmshorn von der Brücke Damm-Vormstegen bis zum Schiffswendeplatz an der Hafenstraße	
14	die Pinnau	a) der Hafen Uetersen b) der Industriehafen an der Pinnau	
		c) der alte Hafen am Klosterdeich	
15	die Unterelbe im Bereich Hamburg	a) die Anlegeplätze am Nord – und Südufer in der Unterelbe von Tinsdal (Stromkilometer 639) bis einschließlich Edgar-Engelhardkai (Kreuzfahrtterminal Altona)	HZA Hamburg - Zollamt Hamburg

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		b) die Anlegestellen in der Este vom neuen bis zum alten Estesperrwerk c) der Rüschkanal d) der Steendiekkanal e) der Köhlfleethafen f) das Köhlfleet, der Finkenwerder Vorhafen u. Kutterhafen und der Dradenauhafen g) der Parkhafen h) der Petroleumhafen i) der Waltershofer Hafen	HZA Hamburg - Zollamt Hamburg
16	die Norderelbe (Nordufer) bis zur Norderelbbrücke	a) die Anlegeplätze ab dem Edgar-Engelhardtkaai (Kreuzfahrtterminal Altona), b) die Landungsbrücke, c) die Überseebrücke, d) die Anlegestelle der Pontonanlage e) Überseebrücke des City-Sportboothafens, f) der Brandenburger Hafen, g) der Sandtorhafen (Hafencity), h) Grassbrookhafen (Hafencity),	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
		i) Chikagokai (Kreuzfahrtterminal Graasbrook),	HZA Hamburg - Zollamt Hamburg
		j) der Baakenhafen,	
		k) Kirchenpauerkai	
17	die Norderelbe (Südufer) bis zur Norderelbbrücke	a) Norderelbe	
		b) der Werfthafen	
		c) der Vorhafen, Kuhwerder Hafen, Kaiser-Wilhelm-Hafen, Ellerholzhafen, Oderhafen, Roßhafen, Travehafen	
		d) der nördl. Reiherstieg bis zur Argentinienbrücke	
		e) der Steinwerderhafen	
		f) Südwesthafen	
		g) Hansahafen	
		h) Segelschiffhafen	
		i) Moldauhafen	
18	die Norderelbe von der Norderelbbrücke bis zum Stromkilometer 607.5	a) die Anlegeplätze an der Norderelbe	
		b) Billwerder Bucht und Holzhafen	
		c) der Peutehafen	
		d) der Peutekanal	
		e) Hovekanal	
		f) Moorkanal	
		g) Müggenburger Kanal	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
19	der Köhlbrand	a) die am West- und Ostufer des Köhlbrands befindlichen Anlegestellen bis zur Kattwykbrücke	HZA Hamburg - Zollamt Hamburg
		b) der Sandauhafen	
		c) der Neuhöfer Kanal	
		d) die Rethe bis zur Rethehubbrücke, der Neuhöfer Hafen, der Kattwykhafen, der Blumensandhafen	
		e) der Reiherstieg ab Rethehubbrücke in nördlicher Richtung bis zur Argentinienbrücke und in südlicher Richtung bis zur Reiherstieg-Schleuse	
20	die Süderelbe	a) die Anlegeplätze von der Kattwykbrücke bis zum Stromkilometer 607,5	HZA Hamburg - Zollamt Hamburg
		b) der Hohe Schaar Hafen	
		c) die Seehäfen 1-4 in Harburg	
		d) die Harburger Binnenhäfen	
		e) Reiherstieg in nördlicher Richtung bis zur Reiherstiegschleuse	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
21	die Weser, Einfahrt von der Freizone Bremerhaven in den Kaiserhafen I, Neuen Hafen und Alten Hafen	a) der Kaiserhafen I	
		b) der Neue Hafen	
		c) das Westufer des Alten Hafens mit Ausnahme der Kajestrecke des Deutschen Schiffahrtsmuseums	
22	die Einfahrt aus See in die Wesermündung und in die Geeste	a) der Vorhafen zum Neuen Hafen	HZA Bremen - Zollamt Bremerhaven
		b) das Nordufer der Geeste von der Geesteeinfahrt bis einschließlich Vorhafen zum Alten Hafen	
		c) das Südufer der Geeste vom ehemaligen Anlegeplatz der Weserfähre bis zur Alten Geestebrücke	
		d) der Geestehafen	
		e) die Pontonanlage vor der Kommodore- Ziegenbein-Promenade	
		f) die Seebäderkaje mit Pontonanlage	
23	die Unterweser	a) die »Midgard«-Pieranlagen in Nordenham	HZA Oldenburg - Zollamt Brake
		b) im Seehafen Brake	
		aa) der Niedersachsenkai	
		bb) die Nordpier	
		cc) die Südpier	
dd) der Binnenhafen			

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
24	die Einfahrt in den Vorhafen zu den Fischereihäfen	a) der Vorhafen zur Fischereihafen-Doppelschleuse	HZA Bremen - Zollamt Bremerhaven
		b) der Schleusenhafen	
		c) der Hafenkanal	
		d) der Handelshafen	
		e) der Werfthafen	
		f) der Hauptkanal	
		g) der Fischereihafen I	
		h) der Fischereihafen II	
		i) der Labradorhafen	
		j) der Luneorhafen	
25	die Unterweser einschl. der Wendebecken sowie des Vorhafens im Bereich Bremen	a) die Ölumschlaganlage Farge	HZA Bremen - Zollamt Bremen
		b) die Anlegeplätze des ehemaligen Bremer Vulkan vom Autoterminal bis vor Beginn der Weserpromenade in Blumenthal	
		c) der Mittelsbürener Hafen	
		d) der Industriehafen mit Schleusenvorhafen	
		e) der Kap-Horn-Hafen	
		f) der Werfthafen	
		g) der Getreidehafen	
		h) der Holz- und Fabrikenhafen	
		i) der Weserbahnhof	
		j) der Hohentorshafen	
k) der Neustädter Hafen			

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
		l) der Lankenauer Hafen	HZA Bremen - Zollamt Bremen
26	die Unterelbe im Bereich Cuxhaven	sämtliche Anlegeplätze an den Kaianlagen im	HZA Oldenburg - Zollamt Cuxhaven
		a) Fährhafen, einschl. Neue Seebäderbrücke	
		b) Alten Hafen, einschl. Vorhafen	
		c) Ritzebütteler Schleu- senpriel (Ostseite)	
		d) Alten Fischereihafen	
		e) Neuen Fischereihafen	
		f) Amerikahafen (inlän- discher Teil), einschl. Steubenhöft sowie sämtliche Anlegeplät- ze an den Kaianlagen	
		g) Helgoländer Kai	
		h) Lübbertkai	
		i) Mehrzweckumschlag- anlage Cuxport	
		j) Offshore Basishafen	
27	die Elbe	der Nord-West-Kai im Hafen Stade-Bützflether- sand	HZA Oldenburg - Zollamt Stade
28	die Schwinge	die Anlegeplätze im Hafen Stade	
29	die Hunte	die Kaje im Hafen Elsfleth	HZA Oldenburg -
30	die Einfahrt aus See	der Hafen Fedderwarder- siel	Zollamt Brake

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
31	die Einfahrt aus See, die Jade, die Einfahrt durch den Neuen Vorhafen zu den Inneren Häfen	im Bereich des Seehafens Wilhelmshaven	HZA Oldenburg - Zollamt Wilhelmshaven
		a) der alte Vorhafen	
		b) der Flut- und Pontonhafen	
		c) die Schleusenkammern der Seeschleuse - nur für Behördenschiffe und Sportfahrzeuge -	
		d) die Anlegestellen der Tankerlöschbrücke im Ölhafen	
		e) die Anlegestellen der Niedersachsenbrücke	
		f) die Anlegestellen der Tankerlöschbrücke und -löschinsel der HES Wilhelmshaven	
		g) die Anlegestellen der Umschlagsanlage Vosslapper Groden Wilhelmshaven	
		h) der Jade-Dienst-Kai	
		i) der Lüneburgkai	
		j) der Braunschweigkai	
		k) das Osnabrücker Ufer	
		l) der Hannoverkai	
		m) der Ausrüstungshafen Nord	
o) der Nordostkai			
p) der Nordwestkai			



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
		q) der Südwestkai	HZA Oldenburg - Zollamt Wilhelms- haven
		r) der Bontekai	
		s) die Nordseite des Handelshafens (vor dem Städtischen Lagerhaus)	
		t) die Güterverkehrs- anlage	
		u) der Jade-Stahl-Kai	
		v) der Strombaukai	
		w) die Anlegeplätze beim Containertermi- nal Wilhelmshaven	
32	die Einfahrt aus See, die Jade	der Außenhafen Hook- siel	
33	die Einfahrt aus See	die öffentlichen Anlege- plätze in den Häfen	HZA Oldenburg - Zollamt Emden
		a) Wangerooge	
		b) Spiekeroog	
		c) Langeoog	
		d) Baltrum	
		e) Norderney	
		f) Juist	
		g) Borkum	
		h) Harlesiel	
		i) Neuharlingersiel	
		j) Bensorsiel	
		k) Dornumersiel- Accumersiel	
		l) Neßmersiel	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
		m) Norddeich	HZA Oldenburg - Zollamt Emden
		n) Greetsiel	
		o) Landemole Knock am Rysumer Nacken	
34	die Unterems in Emden	a) der Nordkai des Neuen Binnenhafens	
		b) der Südkai des Neuen Binnenhafens vom Beginn des Binnenhafens der großen Seeschleuse bis zu seinem Ende an der Zufahrt zum Jarßumer Hafen	
		c) die Kaianlagen an der Westseite des Außenhafens von der Westmole bis einschließlich der RoRo-Anlage am Außenhafen, ohne die Anlagen für den Fährverkehr nach Borkum	
		d) der Emskai, einschließlich der Emispier, in seiner gesamten Länge	
		e) der Kai an der Südseite des Industriefhafens vom Einlauf des Kühlwasserkanals bis zum Beginn des Omyageländes (chem. Marinekai)	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
		f) Landemole Knock am Rysumer Nacken	HZA Oldenburg - Zollamt Emden
35	die Ems bis Dortmund-Ems-Kanal-Kilometer 212	An der Schleuse in Herbrum a) der Oberhafen b) der Unterhafen c) beide Schleusenkam-mern	HZA Oldenburg - Zollamt Papenburg
36	der Sielkanal in Papenburg	die öffentlichen Anlege-plätze in Papenburg a) die Kaianlagen des Industriefhafens Süd (Westseite) b) die Westseite des Deverhafens ab dem Firmengelände der Firma Royal Bodewes Papenburg GmbH (massiver Pfeiler, Zaun mit Eisentoren bis zum südlichen Ende des Deverhafens)	
37	die Leda	a) die öffentlichen Anlege-plätze im Hafen Leer b) der Kai im Handels-hafen Leer von der Bürgermeister-von-Bruch-Brücke (Rathausbrücke) bis einschl. der befe-stigten Anlegestelle bei der Fa. Raiffei-sen-Kraftfutterwerke Ostfriesland	

## II. Ostsee

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
1	die Flensburger Förde	a) der Hafen Langballigau - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge sowie für Fahrgastschiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs -	HZA Itzehoe - Zollamt Flensburg
		b) der Hafen Glücksburg - nur für Sportboote -	
		c) die Kurhausbrücke von Glücksburg - nur für Fahrgastschiffe auf angemeldeten Fahrten -	
		d) der Hafen Flensburg	
2	die Schlei	a) der Hafen Kappeln	HZA Kiel - Zollamt Rendsburg
	- ab Kappeln nur für Schiffe über 50 BRT -	b) der Hafen Schleswig	HZA Itzehoe - Zollamt Flensburg
3	die Verbindungsstraße vom Nord-Ostsee-Kanal zum Obereiderhafen	der Obereiderhafen in Rendsburg	HZA Kiel - Zollamt Rendsburg
4	der Nord-Ostsee-Kanal	a) der Nordhafen Kiel-Wik	HZA Kiel - Zollamt Wik
		b) der Kreishafen Rendsburg	HZA Kiel - Zollamt Rendsburg

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
5	die Eckernförder Bucht	der Hafen Eckernförde	HZA Kiel - Zollamt Wik
6	die Kieler Förde	a) der Hafen Laboe	
		b) der Hafen Kiel	
		c) der Hafen Strande - nur für Fahrgastschiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs sowie für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	
		d) der Hafen Schilksee - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	
		e) der Hafen Stickenhörn - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	
		f) der Hafen Möltenort - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	
		g) der alte Vorhafen Kiel-Holtenau	
7	die Einfahrt aus See	der Hafen Heiligenhafen	HZA Kiel - Zollamt Heiligenhafen
8	die Einfahrt aus See	der Hafen Orth (Fehmarn)	
9	die Einfahrt aus See	der Hafen Burgstaaken (Fehmarn)	
10	die Einfahrt aus See	der Yachthafen Grömitz (vom 1. April bis 15. Oktober) - nur für Sportfahrzeuge -	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
11	die Einfahrt aus See	der Hafen Neustadt	HZA Kiel - Zollamt Heiligenhafen
12	die Einfahrt aus See	der Hafen Niendorf - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge -	HZA Kiel - Zollamt Lübeck - Abfertigungsstelle Hafen
13	die Trave - ab Fischereihafen Travemünde nur für Schiffe über 50 BRT -	der Seehafen Lübeck einschließlich der Hafengebiete Schlutup und Travemünde	HZA Kiel - Zollamt Lübeck - Abfertigungsstelle Hafen
14	die Einfahrt aus See, die Wismarbucht, die Wohlenberger Wiek	die Marina Boltenhagen - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	HZA Stralsund - Zollamt Wismar
15	die Einfahrt aus See, die Wismarbucht	der Seehafen Wismar einschließlich Alter Hafen und Westhafen	
16	die Einfahrt aus See	der Hafen Timmendorf (Insel Poel) - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
17	die Einfahrt aus See, die Kielung, das Salzhaff	der Sportboothafen Rerik - nur für Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	HZA Stralsund - Zollamt Rostock
18	die Einfahrt aus See	der Bootshafen Küh- lungsborn - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
19	die Einfahrt aus See, der Seekanal, der Alte Strom	die Liegeplätze nördlich der Bahnhofsbrücke am Alten Strom in Rostock-Warnemünde	
20	die Einfahrt aus See, der Seekanal	a) der Yachthafen Mittelmole in Ro- stock-Warnemünde	
		b) der Passagierkai und der Alte Werfthafen in Rostock-Warne- münde	
21	die Einfahrt aus See, der Seekanal, der Breitling, die Unterwarnow	a) der Überseehafen Rostock einschließ- lich Ölhafen und Chemiehafen	
		b) die Anleger und Stege in Rostock-Schmarl- Dorf	
		c) der Rostocker Fracht- und Fischereihafen	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
		d) die Schlingelanlage Rostock-Gehlsdorf-Nord (Steuerbordstraße) - nur für Sportfahrzeuge - e) der Stadthafen Rostock	HZA Stralsund - Zollamt Rostock
22	die Einfahrt aus See	der Yachthafen Hohe Düne	
23	die Einfahrt aus See, der Gellenstrom, die Barhöfter Rinne	der Hafen Barhöft	HZA Stralsund Zollamt Dänholm
24	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, der Strelasund	der Seehafen Stralsund (Nordmole mit Ippenkai und Hiddenseeanleger, Stadthafen, Nordhafen, Südhafen und Frankenhafen)	
25	die Einfahrt aus See, der Libben, das Hiddensee-fahrwasser, der Vitter Bodden	der Hafen Vitte (Seebad Insel Hiddensee) einschließlich Sportboothafen Vitte-Langeort - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
26	die Einfahrt aus See, der Libben, das Hiddenseefahrwasser, der Rasso- wer Strom, der Wiek- er Bodden	der Hafen Wiek (Insel Rügen) - nur für Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	HZA Stralsund - Zollamt Mukran
27	die Einfahrt aus See, der Libben, das Hiddenseefahrwasser, der Rasso- wer Strom, der Breetzer Bodden	der Yachthafen Vieregge (Insel Rügen) - nur für Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
28	die Einfahrt aus See, die Tromper Wiek	der Hafen Glow- e (Insel Rügen) - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
29	die Einfahrt aus See	der Yachthafen Lohme (Insel Rügen) - nur für Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
30	die Einfahrt aus See	der Fährhafen Sassnitz/ Mukran Port (Insel Rügen)	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
31	die Einfahrt aus See	der Stadthafen Sassnitz (Insel Rügen)	HZA Stralsund - Zollamt Mukran
32	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, der Rügische Bodden, die Hagensche Wiek	der Hafen Gager (Insel Rügen) - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
33	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, der Rügische Bodden	der Hafen Lauterbach (Insel Rügen)	
34	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, die Dänische Wiek	der Hafen Greifswald-Ladebow	HZA Stralsund - Zollamt Wolgast
35	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, die Dänische Wiek, der Ryck	der Hafen Greifswald-Wieck	
36	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden	der Hafen Vierow	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
37	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, der Auslaufkanal des früheren Kernkraftwerks Lubmin	der Hafen Lubmin (Industriehafen und Marina)	HZA Stralsund - Zollamt Wolgast
38	die Einfahrt aus See, der Peenestrom, die Spandowerhagener Wiek	der Hafen Freest - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
39	die Einfahrt aus See, der Peenestrom, der Krösliner See	die Marina Kröslin - nur für Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
40	die Einfahrt aus See, der Peenestrom	a) der Hafen Karlshagen (Insel Usedom) - nur für Fischerei- und Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr –	
		b) der Hafen Wolgast (Stadthafen und Südhafen)	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
		c) der Hafen Karnin (Insel Usedom) - nur für Fahrgastschiffe und Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	HZA Stralsund - Zollamt Wolgast
41	die Einfahrt aus See, der Peenestrom, das Stettiner Haff	der Hafen Kamminke (Insel Usedom) - nur für Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
42	die Einfahrt aus See, der Peenestrom, das Stettiner Haff, die Uecker	a) die Marina Lagunenstadt Ueckermünde - nur für Sportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	HZA Stralsund - Zollamt Pomellen
		b) der Stadthafen Ueckermünde	
43	die Einfahrt aus See, der Peenestrom, das Stettiner Haff	der Industriehafen Berndshof	

### III. Bodensee, Hochrhein und Oberrhein

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Wasserstraße</b>	<b>Zolllandungsplatz</b>	<b>Zuständige Zollstelle</b>
1	der Oberrhein	der Rheinhafen Weil am Rhein	HZA Lörrach - Zollamt Weil am Rhein - Abfertigungsstelle Rheinhafen
2	die rheinseitige Zufahrt zu den neben bezeichneten Zolllandungsplätzen	der Rheinhafen Rheinfelden	HZA Lörrach - Zollamt Weil am Rhein - Abfertigungsstelle Rheinfelden/Rheinhafen
3	die seeseitige Zufahrt zu den neben bezeichneten Zolllandungsplätzen des Untersees und des Bodensees	a) das Anlegefloß für Wassersportfahrzeuge im „Hafen der Bodenseeschiffahrtbetriebe“ Bundesbahnhof Konstanz	HZA Singen - Zollamt Konstanz- Güterbahnhof
		b) der Schiffshafen am Hafenbahnhof von Friedrichshafen	HZA Ulm - Zollamt Friedrichshafen - Abfertigungsstelle Fähre

## Anhang 4

### Abgabenfreiheit für Schiffsbetriebsstoffe

Einfuhrabgabenfrei sind Betriebsstoffe, die auf dem Wassersportfahrzeug aus einem Drittland eingeführt und auf ihm zum Motorenantrieb und zum Schmieren - als Treibstoff eingeführtes Schweröl auch zum Heizen - verwendet werden, und zwar

1. Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht,
2. Treibstoffe in Reservebehältern bis zu 30 Litern und
3. Schmierstoffe; Vorräte jedoch nur bis zu insgesamt 2 kg.

Die Abgabenfreiheit hängt davon ab, dass die Betriebsstoffe nicht im deutschen Teil des Zollgebiets der Union einfuhrabgabenfrei oder mit dem Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung von Einfuhrabgaben bezogen worden sind und die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb der Betriebsstoffe unternommen worden ist.

Gekennzeichnete Kraftstoffe (Kraftstoffe, die eine Rotfärbung aufweisen und/oder den Markierstoff Solvent Yellow 124 enthalten) dürfen in Wassersportfahrzeugen grundsätzlich nicht in das Steuergebiet verbracht werden (§ 46 Abs. 2 Satz 1 EnergieStV). Fährt das Wassersportfahrzeug dennoch in das Steuergebiet ein, so entsteht für die Menge, die dem Fassungsvermögen des jeweiligen Hauptbehälters entspricht, und für die Menge in den Reservebehältern die Energiesteuer in Höhe des Dieselsteuersatzes.

Eine Ausnahme von diesem sog. „Verwendungs- und Verbringungsverbot“ besteht jedoch, wenn die Verwendung von gekennzeichneten Kraftstoffen in Wassersportfahrzeugen im Land der Betankung erlaubt ist und wenn sie im Hauptbehälter und/oder Reservebehältern bis 20 Liter (Mitgliedstaaten) bzw. bis 30 Liter (Drittländer) nach Deutschland verbracht werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Kraftstoffe im Ausland versteuert oder unversteuert bezogen werden.

Bei einer Kontrolle durch die Zollbehörden ist als Nachweis, dass das Wassersportfahrzeug im Ausland mit gefärbtem Kraftstoff betankt wurde, grundsätzlich die Tankquittung vorzulegen. Liegen keine Tankquittungen vor, so kann

auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden, dass im Ausland gekennzeichneter Kraftstoff getankt wurde (z.B. Fahrtenbuch, Vorlage der Zulassung des Wasserfahrzeuges in einem Staat, der gekennzeichneten Kraftstoff abgibt).

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass in Deutschland Wassersportfahrzeuge nur Dieselmotoren tanken dürfen, der zum Regelsteuersatz für Dieselmotoren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG versteuert ist. Eine Betankung von rot gefärbtem Dieselmotoren (leichtes Heizöl) ist in Deutschland weiterhin nicht zulässig.

## Anhang 5

### Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren

**Persönliche Gebrauchsgegenstände** von Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Union können - solange sich der Reisende in der Union aufhält - einfuhrabgabefrei verwendet werden. Persönliche Gebrauchsgegenstände sind alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt (wie Kleidung, Toilettenartikel, persönlicher Schmuck, Fotoapparate, Filmkameras, Schreibmaschinen, Ferngläser sowie Sportausrüstungen wie Angelgeräte, Tauchausrüstungen, Fahrräder, Tennisschläger u. a.), jedoch **nicht die zu Handelszwecken eingeführten Waren.**

Für **zu Sportzwecken** vorübergehend eingeführte Gebrauchsgegenstände ist die Dauer der vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet der Union jedoch auf **24 Monate** beschränkt. Zu Sportzwecken eingeführte Waren sind Sportartikel und andere Gegenstände, die ein Reisender bei sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen sowie zum Training im Zollgebiet der Union benötigt.

#### **Anmerkung:**

Wenn für die genannten Waren Einfuhrabgaben von mehr als 5.000 Euro zu erheben wären (das ist in der Regel der Fall **bei Waren im Wert von über 25.000 Euro**), ist eine **ausdrückliche mündliche Zollanmeldung** unter Beifügung einer schriftlichen Aufstellung (2-fach) **abzugeben.**

## Anhang 6

### Abgabefreiheit für Reisemitbringsel,

die durch Personen im Rahmen der privaten nichtgewerblichen Seefahrt in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

- Auszug aus der Einreise-Freimengen-Verordnung (EF-VO) -

#### **Höchstmengen und Wertgrenzen gem. § 2 Abs. 1 EF-VO**

##### **1. Tabakwaren**

(nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind)

- 200 Zigaretten oder
- 100 Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g / Stück) oder
- 50 Zigarren oder
- 250 Gramm Rauchtobak oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

##### **2. Alkohol und alkoholhaltige Getränke**

(nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind):

1. 1 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % Volumenprozent oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % Volumenprozent oder mehr  
oder  
2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % Volumenprozent  
oder  
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren,
2. 4 Liter nicht schäumende Weine und
3. 16 Liter Bier;

##### **3. andere Waren**

- für Seereisende: bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro,
- für Eigentümer und Mieter von Wasserfahrzeugen zu privaten Zwecken und Einreisende im Binnenschiffverkehr (Bodensee und Rhein) bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro,
- für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro



### **Anmerkungen:**

- 1) Der Wert einer Ware darf bei der Anwendung der Wertgrenzen nach Absatz 1 Nr. 5 EF-VO nicht aufgeteilt werden.
- 2) Der Wert des persönlichen Gepäcks von Reisenden, das nach vorübergehender Ausfuhr wieder eingeführt wird, bleibt bei der Anwendung der unter Nr. 3 angegebenen Warenwerte unberücksichtigt
- 3) Die Abgabenbefreiung im Seeverkehr hängt davon ab, ob das Wasserfahrzeug zuletzt aus einem Hafen ausgelaufen ist, der sich in einem Drittland oder Drittlandsgebiet befindet.
- 4) Die Abgabenbefreiung für Tabakwaren, Alkohol und alkoholhaltige Getränke hängt davon ab, dass die Waren nachweislich nicht als Schiffsbedarf nach § 27 der Zollverordnung bezogen worden sind.
- 5) Die Abgabenbefreiung ist ausgeschlossen für Waren, die durch ihre Art oder Menge darauf schließen lassen, dass eine Einfuhr aus gewerblichen Gründen erfolgt.

## Anhang 7

### Zollzeichen

- (1) Das Zollzeichen besteht bei Tag aus einer weißen dreieckigen Flagge mit einem waagerechten schwarzen Mittelstreifen (3. Hilfsstander der amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalhandbuchs 1969).

Die Flagge ist am Vor- oder Hintermast bis zur Höhe der Saling zu hissen.

- (2) Für Wassersportfahrzeuge besteht das Zollzeichen bei Nacht aus einem weißen Zolllicht. Dieses Licht ist unter dem Hecklicht zu führen.

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Generalzolldirektion  
Direktion I  
Abteilung DI.C2  
Maritime Aufgaben

Stubbenhuk 3  
20459 Hamburg

Telefon: 040/ 42820 - 0  
Fax: 040/ 42820 - 2547  
E-Mail: [DI.C2.gzd@zoll.bund.de](mailto:DI.C2.gzd@zoll.bund.de)  
Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Druck:  
Zentraldruckerei der Generalzolldirektion  
- Direktion V -

Foto:  
Generalzolldirektion,  
Bildungs- und Wissenschaftszentrum  
der Bundesfinanzverwaltung

Stand: April 2020

